

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Matschie, Ernst Bahr, Dr. Eberhard Brecht, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Iris Gleicke, Manfred Hampel, Christel Hanewinkel, Dr. Liesel Hartenstein, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Ingrid Holzhüter, Wolfgang Ilte, Sabine Kaspereit, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Christine Kurzhals, Werner Labsch, Klaus Lennartz, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Gerhard Neumann (Gotha), Albrecht Papenroth, Dr. Edelbert Richter, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. Angelica Schwall-Düren, Wieland Sorge, Dr. Bodo Teichmann und Reinhard Weis (Stendal)

— Drucksache 13/2423 —

Stand der Sanierung des ehemaligen „Teerverarbeitungswerk Rositz“

Das ehemalige Teerverarbeitungswerk Rositz stellt neben der Wismut das größte Altlastenproblem in Thüringen dar. Trotz erheblicher Gefahren für Mensch und Umwelt und einer schwierigen wirtschaftlichen Situation der betroffenen Region ist die Sanierung bisher kaum vorangekommen.

Vorbemerkung

Mit dem „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 10. Januar 1995 haben der Bund und die neuen Länder vereinbart, daß sich die Treuhandanstalt (nun: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS) und das jeweilige Land die infolge einer Freistellung durchgeführten Sanierungsmaßnahmen bei (ehe-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 11. Oktober 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

maligen) Treuhandunternehmen im Verhältnis 60 (Bund) zu 40 (Land) teilen. Voraussetzung hierfür ist eine vom Land für das jeweilige Unternehmen auszusprechende „Freistellung von der Verantwortung für die vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden“ gemäß Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes.

Zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens ist eine Gemeinsame Arbeitsgruppe Bund/BvS/Länder „Ökologische Altlasten“ gebildet worden. Diese Gemeinsame Arbeitsgruppe kann einvernehmlich ergänzende Regelungen treffen, die zur Umsetzung des Abkommens erforderlich sind. Sie ist darüber hinaus für die Feststellung von Großprojekten zuständig. Für diese von ihr festgestellten Großprojekte gilt ein Kostenschlüssel von 75 (Bund) zu 25 (Land). Die Umsetzung der Maßnahmen bei diesen Großprojekten erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land.

Neben dem Großprojekt „Kali“ mit einem Schätzrahmen von zunächst 280 Mio. DM wurde in Thüringen das ehemalige Teerverarbeitungswerk (TVW) in Rositz am 27. Juli 1993 als Großprojekt mit einem Schätzrahmen von zunächst 113 Mio. DM festgelegt.

Die Festlegung der Maßstäbe für die Beurteilung von Gefahren im Einzelfall und der zu erreichenden Sanierungsziele liegt – unbeschadet des Einvernehmensprinzips zwischen Bund und Land für Sanierungsmaßnahmen bei Großprojekten – grundsätzlich in der Zuständigkeit des Landes. Insofern wird bei der Beantwortung der diesbezüglichen Fragen auf Mitteilungen des Freistaates Thüringen zurückgegriffen.

Dies vorausschickend beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

Das ehemalige Teerverarbeitungswerk Rositz stellt neben der Wismut das größte Altlastenproblem in Thüringen dar. Trotz erheblicher Gefahren für Mensch und Umwelt und einer schwierigen wirtschaftlichen Situation der betroffenen Region ist die Sanierung bisher kaum vorangekommen.

1. Welche rechtlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Land sind mit der Einstufung des TVW Rositz als „Sanierungs Großprojekt“ verbunden?

Das ehemalige Teerverarbeitungswerk Rositz wird als ehemaliges Treuhandunternehmen von dem Anwendungsbereich des vorgenannten Verwaltungsabkommens erfaßt. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe „Ökologische Altlasten“ hat die „Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft Rositz“ mit Beschluß vom 28. Juli 1993 als Großprojekt festgestellt. Mit dieser Feststellung ist die 75/25-Kostenaufteilung für Sanierungsmaßnahmen verbunden. Der Beschluß hat gegenseitig bindende Wirkung; einer zusätzlichen rechtlichen Vereinbarung bedarf es nicht.

2. Gilt nach wie vor die Vereinbarung, daß der Bund 75 % der Sanierungskosten trägt und das Land Thüringen die restlichen 25 %, wenn nein, wie sieht eine eventuelle Neuregelung der Finanzierung aus?

Es gilt weiterhin die im Verwaltungsabkommen festgeschriebene Finanzierungsregelung, wonach sich Bund und Land die Kosten im Verhältnis 75 zu 25 teilen. Eine Neuregelung ist nicht beabsichtigt.

3. Wie hoch ist nach Ansicht der Bundesregierung der Gesamtfinanzbedarf für die Sanierung?

Der Gesamtfinanzbedarf läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffern, da ein endgültiges Sanierungskonzept und der zugehörige Finanzrahmen noch nicht vorliegen.

4. Wieviel Mittel wurden bereits wofür ausgegeben (getrennt nach Bund und Land)?

Für vorbereitende Beräumungen im Rahmen von Maßnahmen nach § 249h AFG wurden bisher insgesamt ca. 55 Mio. DM ausgegeben; hiervon entfallen auf die Bundesanstalt für Arbeit 10,8 Mio. DM, auf den Freistaat Thüringen 14,4 Mio. DM und auf die BvS 30,3 Mio. DM.

Die bisherigen Ist-Kosten im Rahmen der Sanierungsuntersuchungen und erster kleinerer Sanierungsmaßnahmen belaufen sich auf rund 3,5 Mio. DM, die entsprechend dem Finanzierungsschlüssel des Verwaltungsabkommens geteilt werden. Von der gemeinsamen Arbeitsgruppe bereits beschlossen wurden Maßnahmen für insgesamt ca. 38 Mio. DM.

Daneben hat das Land in den Jahren 1992/1993 ca. 6,2 Mio. DM für die Erstellung von Gutachten und ca. 1,3 Mio. DM für die Abdeckung des Teersees „Neue Sorge“ ausgegeben.

5. In welcher Höhe sind Finanzmittel in den nächsten Jahren im Bundeshaushalt für die Sanierung des TVW Rositz vorgesehen?

Der Bund wird entsprechend der Budgetplanung des Freistaats Thüringen die erforderlichen Mittel zur Sanierung bereitstellen. Das beim Bund vorgesehene Budget für 1995 beläuft sich auf 14,5 Mio. DM. Für die Folgejahre ist die Höhe des Budgets vom Ergebnis der jeweiligen Ausschreibungen sowie von den konkreten Ansiedlungsplänen der Eigentümerin des Geländes und Trägerin der Abriß-, Demontage-, Sanierungs- und Ansiedlungsmaßnahmen, der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG), abhängig.

6. Gibt es ein regionales Entwicklungskonzept für den Standort Rositz, wann wurde es fertiggestellt, und welchen Inhalt hat es?
7. Mit wem wurde/wird das regionale Entwicklungskonzept diskutiert, und welche Möglichkeiten der Einbeziehung gab/gibt es für die ansässige Bevölkerung, den Betriebsrat und die diversen Interessenverbände?
8. Inwieweit wurden die Überlegungen des FSU Jena in das Entwicklungskonzept einbezogen, durch die Ansiedlung von Unternehmen, die vor Ort Umwelttechnologien zur Sanierung und zum Recycling entwickeln, eine wirtschaftliche Perspektive für die Region zu schaffen?

Zur Zeit wird ein regionales Entwicklungskonzept für das Altenburger Land vorbereitet, welches auch das Gelände des Großprojekts mit einschließt. Ergebnisse werden für das vierte Quartal 1996 erwartet.

Die Erarbeitung erfolgt unter Einbeziehung der lokalen/regionalen Akteure.

Die Ansiedlung von Unternehmen aus dem Umweltbereich ist Bestandteil des Nutzungskonzepts für den Standort Rositz.

9. Welche Möglichkeiten bestehen für die vom Betriebsrat vorgeschlagene Nutzung der aufzuarbeitenden Altlasten als Energieträger?

Im Rahmen der Sanierung werden sowohl die stoffliche als auch die energetische Verwertung von Produktrückständen geprüft. Da eine stoffliche Verwertung nur in geringem Umfang möglich ist, wird – soweit möglich – eine thermische Nutzung angestrebt.

Die Möglichkeit der Verwendung bestimmter Stoffe vom Betriebsgelände und den Deponien des TVW Rositz als Energieträger ist als technisches Konzept bekannt. Alle technische Möglichkeiten werden intensiv geprüft mit dem Ziel, eine optimale Lösung für das jeweilige Problemfeld zu finden. Eine abschließende Bewertung liegt noch nicht vor.

Bei einer derzeit laufenden Entsorgungsmaßnahme erfolgt die Vorbehandlung von 15 kt Teerrückständen in Rositz. Nach Aufarbeitung werden die Teerrückstände im wesentlichen energetisch verwertet. Auch bei den Inhaltsstoffen der Deponie „Neue Sorge“ wird geprüft, inwieweit eine Aufarbeitung und Verwertung vor Ort möglich ist.

10. Trifft es zu, daß die Bodensanierung nach neuesten Vorstellungen der zuständigen Landesentwicklungsgesellschaft nur bis zu einer Tiefe von 30 cm unter den Fundamenten geplanter neuer Bauten bzw. unter dem Unterbau von Straßen erfolgen soll?

Dies trifft nicht zu.

Als Grundlage für die Erarbeitung eines Sanierungsrahmenkonzepts hat die Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU) Grundsätze für die Herstellung der Bebaubarkeit des Geländes des ehemaligen TVW Rositz vorgelegt. Diese Grundsätze sehen vor, daß bei Überschreiten der Maßnahmenswellenwerte folgende Maßnahmen erfolgen:

Bei der Errichtung neuer Bauwerke ist unter Fundamenten mindestens 0,3 m und unter Bauwerkssohlen mindestens 0,5 m mehr Boden auszuheben, als für die Gründung erforderlich.

Unter Straßen und anderen Flächen, die mit Schwarzdecke oder Beton befestigt oder gepflastert werden, ist der Boden mindestens 0,3 m tiefer auszuheben, als für den Unterbau erforderlich.

Unter Grünflächen ist der anstehende Boden mindestens 1,3 m auszukoffern. Im Anschluß an Aushubarbeiten werden gemäß der Grundsätze Dicht- und Sauberkeitsschichten zur Verhinderung weiterer Grundwasserbelastungen eingebracht.

Flächen innerhalb des Betriebsgeländes, die im Rahmen des Geländeausgleichs aufgefüllt werden, sind entsprechend der vorgesehenen Nutzung nach den Grundsätzen zu behandeln.

Produktablagerungen im Bereich des Werksgeländes sind unabhängig von der Nutzung des Bereichs schadlos zu beseitigen.

11. Inwieweit ist sichergestellt, daß unterhalb der vorgesehenen Sanierungstiefe gelegene Schadstoffe auch langfristig nicht ins Grundwasser gelangen können?

Nach den vorgenannten Grundsätzen ist vorgesehen, auch unbebaute kontaminierte Bereiche mit einer mineralischen Dichtungsschicht zu überdecken, um einen Schadstofftransport in den Grundwasserleiter zu verhindern. Die Niederschlagswässer werden über ein Drainagesystem abgeleitet.

12. Warum wird keine umfassende Bodensanierung mehr, sondern lediglich eine „sanierungsgleichwertige Bodenbehandlung“ angestrebt?

Das Ziel einer nachnutzungsbezogenen Gefahrenabwehr läßt sich nicht nur durch umfassende Bodendekontaminationen erreichen, sondern auch durch Bodenbehandlungen, die der Dekontamination gleichwertig sind. Im Einzelfall ist dann zu entscheiden, welches Verfahren unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte, wie beispielsweise der Umweltauswirkungen des Verfahrens und des Verhältnisses von Kosten und Wirksamkeit, das geeignete ist.

13. Hält die Bundesregierung die jetzt geplanten Maßnahmen für ausreichend, um Gefährdungen von Mensch und Umwelt auf lange Sicht auszuschließen?

Die in den oben genannten Grundsätzen vorgelegten Maßnahmen sind nur ein Teil der insgesamt notwendigen Maßnahmen. In das Gesamtkonzept sollen beispielsweise auch noch Überwachungsmaßnahmen eingebaut werden. Ob die geplanten Maßnahmen ausreichend sind, läßt sich somit erst beurteilen, wenn

das Gesamtkonzept vorliegt. Dies ist bisher noch nicht der Fall. Nach dem Verwaltungsabkommen bedarf das Sanierungskonzept für ein Großprojekt der einvernehmlichen Zustimmung durch Bund und Land. Die Zustimmung des Bundes zu dem Sanierungskonzept wird davon abhängen, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, den Schutz von Mensch und Umwelt langfristig zu gewährleisten.

14. Wer trägt für eventuelle nachträgliche Sanierungserfordernisse (z. B. durch Grundwasseranstieg infolge der Einstellung des Bergbaus) die rechtliche und finanzielle Verantwortung?

Die Kostenteilung und damit der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen innerhalb des Großprojekts bestimmt sich nach der Reichweite der vom Land erteilten Freistellung von der Verantwortung für die vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden. Innerhalb des Großprojekts werden alle sich aus den freigestellten Verantwortlichkeiten ergebenden Sanierungsmaßnahmen durchgeführt; dies gilt auch für Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich erst zukünftig ergeben wird.

15. Wann soll die Bodenbehandlung auf dem Gelände des ehemaligen TVW Rositz abgeschlossen sein?

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des ehemaligen TVW Rositz erfolgt nutzungsbezogen und zeitgleich mit der Erschließung. Nach Auffassung der LEG wird die Erschließung des ersten Bauabschnitts voraussichtlich bis August 1997, die des gesamten Werksgeländes bis Mai 1998 abgeschlossen.

16. Welche Auflagen an Sanierungsfirmen gibt es, ortsansässige Arbeitslose einzubinden, und welche Anpassungs- bzw. Qualifizierungsmaßnahmen zielen auf eine solche Einbindung?

Die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen weist in den Ausschreibungsunterlagen für Sanierungsmaßnahmen darauf hin, daß nach Möglichkeit erwerbslose Arbeitnehmer in die Sanierungsarbeiten einzubeziehen sind. Solch eine Einbeziehung ist bei den bisherigen Sanierungsarbeiten in der Regel auch erfolgt. Ebenso werden ansiedelnde Unternehmen von der LEG gebeten, mit den örtlichen Arbeitsämtern zwecks Beschäftigung erwerbsloser Arbeitnehmer Kontakt aufzunehmen.

17. Inwieweit werden die Maßnahmen nach § 249 h (Abriß, FuE) in das Sanierungskonzept eingebunden, und warum wurden diese Maßnahmen erheblich reduziert?

Als Vorbereitung für die Sanierung und Herrichtung für die Nachnutzung werden die Flächen der Großprojekte von alten Anlagen

und Gebäuden beräumt. Diese sehr personalintensiven Abrißarbeiten und Beräumungen, die nach § 249h AFG gefördert werden, sind nun zu 90 % abgeschlossen. Zwar wird auch weiterhin die Durchführung von Maßnahmen nach § 249h AFG geprüft, doch erfordern die sich nun anschließenden Maßnahmen der Bodenbehandlung in der Regel ein spezielleres Qualifikationsniveau.

18. Ist die „Sicherung“ einer Altlastfläche, die als Sanierungsgroßprojekt ausgewiesen ist, rechtlich der „Sanierung“ gleichgestellt, und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage basiert diese Gleichstellung?

Die das Verwaltungsabkommen steuernde Freistellung bezieht sich auf „Verantwortlichkeiten“. Welche Verantwortlichkeiten bestehen, ergibt sich aus den geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen. Dort werden Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen als Maßnahmen zur Sanierung aufgeführt. Aus fachlicher Sicht können Sicherungsmaßnahmen als Maßnahmen zur Sanierung dann in Betracht kommen, wenn sie eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern.

19. Trifft es zu, daß ansiedlungswillige Unternehmen von Sanierungsverpflichtungen freigestellt werden sollen, und wenn ja, welche Laufzeit haben diese Freistellungen, und auf welcher rechtlichen Grundlage beruhen sie?

Auf der Grundlage des Artikels 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes können die Länder Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken auf Antrag von der Verantwortung für die vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden freistellen. Inhalt, Umfang sowie eine mögliche zeitliche Begrenzung der Freistellung liegen im Ermessen der zuständigen Landesbehörde. Soweit sich Unternehmen auf dem Gebiet des Großprojekts Rositz ansiedeln wollen, kann die für das Großprojekt zu erteilende Freistellung ganz oder teilweise auf diese Unternehmen übertragen werden.

20. Welche Konditionen bestehen insgesamt für ansiedlungswillige Unternehmen?

Für ansiedlungswillige Unternehmen stellen sich die Konditionen wie folgt dar:

Der Preis für Grund und Boden ist attraktiver als in vergleichbaren vorhandenen Gewerbegebieten „auf der grünen Wiese“.

Die Flächen werden durch die Eigentümerin LEG entwickelt und veräußert. Investoren werden in derjenigen Höhe von der Verantwortung für Altlasten und den damit zusammenhängenden Sanierungskosten freigestellt, in der die LEG bereits vom Freistaat Thüringen freigestellt wurde.

Die LEG unterstützt ansiedlungswillige Unternehmen bei Förderanträgen und bei behördlichen Angelegenheiten (Behördenengineering).

Bei der Erarbeitung der Konzepte werden die besonderen Anlaufschwierigkeiten für die späteren Tätigkeiten der Unternehmen erörtert und berücksichtigt.

Investoren mit passendem Profil werden in die Sanierung und Erschließung des Standortes einbezogen bzw. genießen Standortvorteile bei Einbeziehung in Sanierungsaufgaben und Aufträge.

21. Welche Kriterien liegen dem Ansiedlungskonzept zugrunde?

Das Nutzungskonzept der LEG sieht vier Hauptbereiche der Umwelt- und Recyclingindustrie vor:

- Reststoffverwertung (Kreislaufwirtschaft)
- Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe
- Alternative und regenerative Energien
- Allgemeines Umweltengineering.

Des Weiteren wird eine wirtschaftsnahe Forschung mit Forschungs- und Ingenieurunternehmen angestrebt. Engagement besteht bereits seitens der Friedrich-Schiller-Universität (FSU) Jena. Gedacht wird auch an eine Erweiterung des Fachhochschulangebots mit Standort in Gera und Rositz als Standorte einer Umweltfakultät.

Ferner werden Verhandlungen mit Investoren der Dienstleistungs- und Handelsbranche geführt, die auch einen Bestandteil des Nutzungskonzepts bilden.

22. Wie viele Unternehmen haben bisher über Optionen hinaus eine Ansiedlung in Rositz fest zugesagt, welche sind das, und wie viele Arbeitsplätze mit welcher Qualifikation sollen auf diese Weise entstehen?

Derzeit sind 17 Firmen mit 179 Beschäftigten auf einer Fläche von 1,8 ha bereits angesiedelt. Die Firmen kommen u. a. aus dem Bereich der Dienstleistungs- und Handelsbranche (Beispiele: Fa. Colas Bauchemie, Fa. Solid Fensterbau, R & S Baubeschläge, Caramba Bauchemie)

Optionsverträge wurden bereits mit sieben Investoren abgeschlossen, weiteren 16 Firmen wurden Optionsverträge angeboten, wobei über die Inhalte jedoch noch verhandelt wird. Für die Zukunft geht die LEG von ca. 500 gewerblichen und 80 Arbeitsplätzen in wirtschaftsnahen Forschungsunternehmen aus.

23. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage von Bankenvertretern, daß keine Bank bereit wäre, auf dem Gelände des ehemaligen TVW Rositz gelegene Flächen als Sicherheit für Kredite an ansiedlungswillige Unternehmen zu akzeptieren?

Diese Aussage ist der Bundesregierung nicht bekannt. Im übrigen sind durch die Freistellung die Voraussetzungen für eine Beleihbarkeit geschaffen.

24. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, ansiedlungswilligen Unternehmen zu Krediten zu verhelfen?

Die Bundesregierung fördert kleine und mittlere Unternehmen insbesondere in den neuen Bundesländern u. a. durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Kreditprogramme ihrer Förderbanken Kreditanstalt für Wiederaufbau und Deutsche Ausgleichsbank.

Die Herauslegung von zinsverbilligten Krediten aus diesen Programmen z. B. für Existenzgründungs- oder Investitionsvorhaben erfolgt regelmäßig über die Hausbanken der Unternehmen.

25. Welche Maßnahmen im Bereich der Infrastrukturentwicklung sind für die Verbesserung des Standortes Rositz vorgesehen, und wie sieht der zeitliche Rahmen dafür aus?

Der vorhandene Gleisanschluß soll erhalten bleiben, ein Anschluß an die Bundesautobahn im Zuge der Ortsumgehungen Altenburg und Gößnitz ist für Anfang 1998 geplant.

26. Welche Konsequenzen hat die Orientierung auf eine nachnutzungsbezogene Sanierung für die Sanierung der als nicht nachnutzbar eingestuften Flächen?

Bei der Entscheidung über den Sanierungsbedarf einer Fläche wird die Nutzung der Fläche berücksichtigt. Ist eine konkrete Nachnutzung bekannt, findet sie Berücksichtigung, ist eine konkrete Nachnutzung nicht bekannt, dienen die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Fläche oder die Prägung des Gebiets als Maßstab.

Flächen, für die eine Nachnutzung ausgeschlossen ist, sind zur Zeit nicht bekannt.

27. Nach welchen Kriterien werden Flächen als nachnutzbar bzw. als nicht nachnutzbar eingestuft?

Eine solche Einstufung und Kriterien hierfür sind der Bundesregierung nicht bekannt.

28. Welche Gesundheitsbelastungen gehen momentan von der Altlast Rositz (Betriebsgelände des TVW und Deponien) aus, und welchen Stellenwert hat die Beseitigung der bestehenden Gesundheitsgefährdungen gegenüber der angestrebten ökonomischen Verwertung des Geländes?

Neben den unbestritten erheblichen Geruchsbelästigungen konnten die bisherigen Untersuchungen keinen eindeutigen Nachweis toxikologisch bedenklicher Gesundheitsbelastungen erbringen. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen erfolgen kontinuierliche Emissionsmessungen.

Zur weiteren Überprüfung auf Gesundheitsgefährdungen über den Luftpfad werden im Frühjahr/Sommer 1996 umfassende Immissionsmessungen an sensiblen Standorten (z.B. Kindergarten, Schule) durchgeführt.

Die Thüringische Ministerin für Soziales und Gesundheit hat Anfang des vergangenen Monats eine unabhängige Experten-Gruppe berufen, die die vorliegenden Untersuchungsergebnisse und Daten der Auswirkungen von Teerinhaltstoffen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Raum Rositz prüfen und bewerten soll. Weiterhin läuft zur Zeit eine Studie zu Wirkungsuntersuchungen von Luftschadstoffen auf den Gesundheitszustand einer bestimmten Zielgruppe (Vor- und Schulkinder bestimmter Jahrgänge) in dem belasteten Gebiet Rositz im Vergleich zu einem unbelasteten Gebiet (Schleiz). Zeitgleich wird von der FSU eine epidemiologische Studie zur Erfassung von Gesundheitsstörungen und -beeinträchtigungen, die durch arbeits- und umweltbedingte Belastungen in der Region Rositz entstanden sein könnten, durchgeführt.

29. Welche Maßnahmen wurden in bezug auf die Deponien (Neue Sorge, Fichtenhainichen und Germania) ergriffen oder sind geplant, und wann sollen diese Maßnahmen abgeschlossen sein?

Zur Sanierung der Deponie „Neue Sorge“ ist eine europaweite Ausschreibung erfolgt. Die Bewertung der Angebote wird voraussichtlich bis zum 30. Oktober 1995 abgeschlossen. Die Sanierung wird in kürzestmöglicher Zeit erfolgen. Detailliertere Angaben sind erst nach Abschluß des Vergabeverfahrens möglich und zulässig.

Die Deponie „Fichtenhainichen“ wird derzeit noch als Betriebsdeponie genutzt. Die Sanierung erfolgt nach Bestätigung des Deponieabschlußkonzepts.

Zu der Deponie „Germania“ können keine Angaben gemacht werden, da diese nicht zum ehemaligen TVW Rositz gehört und insofern nicht Bestandteil des Sanierungskonzepts ist.

